

11. Transport- und Ausstellungsversicherung

Über die Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft besteht ein einheitlicher Rahmenvertrag mit der Württembergischen Versicherung AG.

Die Rahmenvereinbarungen gelten ab dem 01.01.2013, bzw. 01.01.2019.

Versicherungsnehmer ist die Bundesgeschäftsstelle; mitversichert sind sämtliche DLRG-Gliederungen, die ordnungsgemäß zur Versicherung über die Bundesgeschäftsstelle angemeldet wurden.

11.1. Gegenstand der Versicherung

11.1.1. Versicherte Güter / Ausstellungen

Versichert ist die technische, medizinische und sonstige Rettungsausrüstung und gleichartige Güter, einschließlich Zubehör und Ersatzteile der mitversicherten DLRG-Gliederungen bei Transporten in allen Ländern der Welt.

Versichert sind alle Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen an denen die DLRG-Gliederungen teilnehmen, einschließlich Auf- und Abbau sowie der Hin- und Rücktransport. Es gelten die Ausstellungsgüter, der Stand, die Standeinrichtung, Gegenstände zum Auf- und Abbau sowie die Verbrauchsgüter versichert.

11

11.1.2. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Allgefahrendeckung auf Basis der zugrunde liegenden Vertragsgrundlagen. Die Vertragsgrundlagen stehen auf den Internetseiten des Bundesverbandes zum Download bereit. Versichert gelten demnach alle Transporte der oben genannten Güter mit eigenen, gemieteten, geleasten oder geliehenen Fahrzeugen der Gliederung. Zudem gelten alle o.g. Ausstellungen der Gliederungen als mitversichert.

11.1.3. Umfang des Versicherungsschutzes

In diesem Vertrag besteht unter anderem Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung verursacht durch:

- Unfall des Transportmittels;
- Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen;
- Brand, Blitzschlag und Explosion;
- Einsturz von Lagergebäuden;
- Sturm, Hagel;
- Beraubung, Diebstahl, Abhandenkommen;
- Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrämmen;
- Mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte;
- Einbruchdiebstahl in umschlossene und verschlossene Fahrzeuge*;
- Diebstahl mit dem ganzen Fahrzeug

- * Der Diebstahl von Transportgütern ist nur versichert, wenn die Güter sich in einem allseitig fest umschlossenen oder mit Planen gesicherten Laderaum befinden. Ein Laderaum gilt nur dann als allseitig fest umschlossen, wenn ein Eindringen nur durch Gewaltanwendung möglich ist. Auch die Planen müssen so beschaffen sein, dass man nur durch Gewalt an die Güter kommt. Material, dass also auf offenen Hängern transportiert wird ist nur versichert, wenn die einfache Wegnahme durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen nicht möglich ist.



11.2. Leistungen der Versicherung

11.2.1. Versicherungs- und Ersatzwert

Als Versicherungswert gilt der Fakturenwert der versicherten Güter. Bei nicht fakturierten Gütern ist der Versicherungswert der Neuwert, bei gebrauchten Gütern der Zeitwert.

Neuwert:

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuem Zustand wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der jeweils niedrigere Betrag.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuem Zustand wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen und zwar jeweils unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand; maßgebend ist der jeweils niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis.

Mitversichert sind Frachtkosten, Zölle und sonstige transportbedingten Kosten.

Tragbare Telefone sind bis max. 400€ versichert, PC's und Laptops bis max. 2.500 € je Schadenfall.

Kurzfristige Aufenthalte außerhalb des Fahrzeugs am Standort der jeweiligen Ortsgruppe zur Trocknung, Wartung, Reparatur oder Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen gemäß Ziffer 1 der Geschriebenen Bedingungen sind bis zu einer Dauer von maximal 14 Tagen nach einem Einsatz oder einer Veranstaltung mitversichert. Als Nachweis sind im Schadenfall die jeweiligen Einsatzprotokolle vorzulegen. Diese Formulierung beinhaltet ausschließlich die technische und sonstige Rettungsausstattung.

Die Entschädigungsgrenze für Jet-Ski und Boote liegt bei 10.000 € je Schadenfall.

11.2.2. Versicherungssummen

Versichert werden können [verschiedene](#) Varianten an Versicherungssummen.

Variante 6

Je Transportmittel bzw. je Ausstellung / Messe / Veranstaltung	200.000,00 €
--	--------------

Variante 5

Je Transportmittel bzw. je Ausstellung / Messe / Veranstaltung	150.000,00 €
--	--------------

Variante 4

Je Transportmittel bzw. je Ausstellung / Messe / Veranstaltung	100.000,00 €
--	--------------

Variante 3

Je Transportmittel bzw. je Ausstellung / Messe / Veranstaltung	60.000,00 €
--	-------------

Variante 2

Je Transportmittel bzw. je Ausstellung / Messe / Veranstaltung	30.000,00 €
--	-------------

Variante 1

Je Transportmittel bzw. je Ausstellung / Messe / Veranstaltung	15.000,00 €
--	-------------

[Änderung gegenüber der vorigen Fassung](#)



In allen 6 Varianten sind wie folgende Versicherungssummen mitversichert:

Zelte + Hüpfburgen	15.000,00 €
--------------------	-------------

Die Zelte und Hüpfburgen können gegen einen Zusatzbeitrag bis 40.000 € versichert werden.

11.2.3. Selbstbeteiligung

Generell besteht eine Selbstbeteiligung von 100,- Euro je Schadenfall.

Zudem besteht eine erweiterte Selbstbeteiligung (Nachtzeitklausel).

Für Aufenthalte der versicherten Güter in eigenen Fahrzeugen gilt:

Sofern sich das Fahrzeug in der Zeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht in einem verschlossenen Gebäude befindet, gilt für Schäden durch Einbruch-Diebstahl eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20% vereinbart, mindestens jedoch EUR 250,-- je Schadenfall. Garagen die zur allgemeinen Benutzung offen stehen gelten nicht als verschlossenes Gebäude.

Im Falle eines Einbruchs in die abgeschlossene Garage/Abstellhalle der Kfz, leistet der Versicherer Ersatz für aus den Fahrzeugen gestohlene Gegenstände, bei denen kein Verschluss der Fahrzeug-Rolltore möglich ist.

Hier wird der vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt in der Nachtzeitklausel greift nicht.

Bei Fahrzeugen mit verschließbaren Rolltoren greift die Nachtzeitklausel bzw. der höhere Selbstbehalt.

11

11.3. Anmeldung und Prämie

11.3.1. Meldeverfahren

Die Gliederungen können An-, Ab- und Änderungsmeldungen zur Transportversicherung über die DLRG Bundesgeschäftsstelle tätigen. Das dafür notwendige Formular kann ebenfalls über die DLRG Bundesgeschäftsstelle oder das Internet (www.dlrg.de) bezogen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung zum Rahmenvertrag als Jahresvertrag, der sich jeweils um 1 Jahr verlängert, wenn er nicht durch die Gliederung rechtzeitig (3 Monate) zum Jahresende gekündigt wird. Als Jahr gilt immer das Kalenderjahr. Anmeldungen im Laufe eines Kalenderjahres haben ebenfalls den 01.01. als Fälligkeit.

Erhöhungen der Versicherungssummen können jederzeit erfolgen. Reduzierungen der Versicherungssummen sind nur zum Jahreswechsel möglich.

Gliederungen, die nur einmalig für eine Ausstellung den Versicherungsschutz benötigen, können den Versicherungsschutz auch für einen max. Zeitraum einer Ausstellung von 7 Tagen beantragen. Einmalige Verträge können pro Gliederung max. 2 im Jahr abgeschlossen werden. Sind somit mehr als 1 Veranstaltung im Jahr geplant, empfiehlt sich immer der Abschluss des Jahresvertrages.

Hat eine Gliederung im laufenden Kalenderjahr einen Einmalvertrag abgeschlossen und möchte in den Jahresvertrag wechseln, so ist dies zwar möglich. Führt aber zu einem doppeltem Beitrag (Einmalbeitrag pro Veranstaltung + Jahresbeitrag gemäß Variante). Es empfiehlt sich daher im Vorhinein zu überlegen ob man nicht gleich den Jahresvertrag abschließen sollte.

11.3.2. Prämie

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der jeweils abgeschlossenen Variante und beträgt:

Variante 6 (200.000,- € Versicherungssumme) = **200,00 € netto**

Variante 5 (150.000,- € Versicherungssumme) = **150,00 € netto**

Variante 4 (100.000,- € Versicherungssumme) = **100,00 € netto**

Variante 3 (60.000,- € Versicherungssumme) = **75,00 € netto**

Variante 2 (30.000,- € Versicherungssumme) = **50,00 € netto**

Variante 1 (15.000,- € Versicherungssumme) = **30,00 € netto**

Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Einmalbeiträge, d.h. bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

Für kurzfristige Verträge (bis max. 7 Tage) gelten die o.g. Beiträge **abzüglich 20%**.

Für die Erhöhung der Versicherungssumme für Zelte + Hüpfburgen beträgt der Beitrag je 5.000,- € zusätzlicher Versicherungssumme **5,00 € netto**.

Zu allen Beiträgen kommt noch die jeweils geltende Versicherungssteuer (derzeit 19%).

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt über die DLRG Bundesgeschäftsstelle über die Materialstellenrechnung unter Artikelnummer 60109808. Zu Jahresbeginn erfolgt die Abrechnung für das laufende Kalenderjahr im Januar, für unterjährige Anmeldungen erfolgt die Abrechnung nach Ende des jeweiligen Quartals.

11.4. Container

Neben dem o.g. Inhalt sind auch die Container (z.B. Funk-, Leitstellen-, oder Tauchcontainer) selbst, inkl. Einbauten versicherbar.

Der Geltungsbereich der Deckung bezieht sich auf Deutschland.

Versicherbar ist der Container selbst gemäß beantragter Versicherungssumme, inkl. Inhalt, sofern der Inhalt nicht bereits über den o.g. Transportvertrag abgesichert ist.

Versichert sind dann Beschädigungen am Container durch z.B. Brand, Sturm. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schönheitsfehler (Schäden durch Verkratzen, Verschrammen und Verbeulen).

Der Beitrag staffelt sich auf Basis des zu versicherten Wertes wie folgt:

- Container bis 3.500 Euro Wert (ohne Einbauten und Inhalt):
150,- Euro netto pro Jahr und Container
- Container bis 20.000 Euro Wert (inkl. Einbauten und nicht-technischem Inhalt):
200,- Euro netto pro Jahr und Container
- Container bis 30.000 Euro Wert (inkl. Einbauten und nicht-technischem Inhalt):
300,- Euro netto pro Jahr und Container
- Container bis 40.000 Euro Wert (inkl. Einbauten und nicht-technischem Inhalt):
400,- Euro netto pro Jahr und Container

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schaden pauschal 100,- Euro.

Besonderheiten:

- Sofern der Inhalt des Containers bereits über den bestehenden Rahmenvertrag versichert ist erfolgt keine weitere Berechnung. Lediglich die (festen) Einbauten müssen zusätzlich zum Container selbst in der Container-VSU berücksichtigt werden. Elektronisches Material sollte über den Rahmenvertrag Elektronik versichert werden.
- Die Höchstentschädigung für den nicht-technischen Inhalt, welcher bereits über einen anderen ("nicht-Container-Vertrag") versichert gilt, beträgt pro Container EUR 4.000,00.
- Schäden während des Einsatzes (auch Übungen) gelten mitversichert als volle Deckung, es gilt der vereinbarte SB des Transport-Rahmenvertrages.
- Die Container müssen mit Inventar-/Gerätenummer versichert werden
- Deckung besteht ab dem Zeitpunkt der Meldung. Eine rückwirkende Deckung ist nicht möglich.

11.5. Schadenanzeige

Schäden müssen durch die DLRG-Gliederung unverzüglich nach Kenntnisnahme an die DLRG Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden. Das dafür notwendige Formular kann ebenfalls über die DLRG Bundesgeschäftsstelle oder das Internet (www.dlrg.de) bezogen werden.

Eine Verletzung der rechtzeitigen Anzeigepflicht kann die Leistungsfreiheit seitens des Versicherers bedeuten, da eine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

Bei Diebstahl / Einbruchdiebstahl ist umgehend die zuständige Polizeibehörde einzuschalten. Die DLRG-Gliederung sollte sich zudem über die polizeiliche Meldung eine schriftliche Bestätigung geben lassen.

Bei Bedarf muss dem Versicherer durch die betroffene DLRG-Gliederung jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens ermöglicht werden. Zudem sind dem Versicherer auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

